



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Verbraucherschutz,
Veterinärangelegenheiten

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

An die Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsbehörden
der Landkreise und kreisfreien Städte
des Landes Sachsen-Anhalt

-vorab per E-Mail-

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Verhältnis zwischen dem Verbraucherinformationsgesetz und der Datenschutz-Grundverordnung

Halle, 18. 01.2019

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
203.I/05414-1 VIG/TopfSecret

Bearbeitet von:

[Redacted]

Tel.: (0345) 514-[Redacted]
Fax: (0345) 514-[Redacted]

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-[Redacted]
Poststelle@
lwva.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Aus gegebenem Anlass wird zum Verhältnis zwischen dem VIG und der
DSGVO folgende Auslegungshilfe gegeben.

Es besteht kein Rechtskonflikt zwischen dem VIG und der DSGVO.

§ 5 Absatz 2 Satz 4 VIG regelt, dass „auf Nachfrage des Dritten [...] die Stelle
diesem Namen und Anschrift des Antragstellers offen[legt].“ Insofern besteht
ein gesetzlicher Anspruch des Drittbetroffenen gegenüber der Behörde die Da-
ten des Antragstellers zu erhalten und die Behörde benötigt die personenbe-
zogenen Daten des Antragstellers, um ihrer dementsprechenden Verpflich-
tung nachzukommen.

Daran ändert auch der Widerspruch der Betroffenen in Hinblick auf die Rege-
lungen der DSGVO nichts.

Die Antragsteller können zwar unter Umständen nach Artikel 21 der Daten-
schutz-Grundverordnung der Weitergabe ihrer Daten widersprechen. Ein mög-
licher Widerspruch kann sich jedoch gar nicht gegen eine Datenverarbeitung
richten, die durch Rechtsvorschrift geboten ist und daher schon nach Artikel 6
Absatz 1 c) DSGVO rechtmäßig ist. Auf den Widerspruch kommt es insofern
nicht an, denn gerade gegen eine von Rechtswegen verpflichtend vorgeschrie-
bene Datenverarbeitung besteht schon kein Widerspruchsrecht nach Artikel

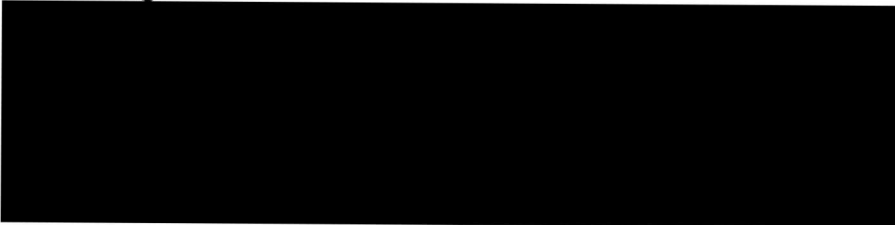
**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

21 DSGVO. Die Norm eröffnet nur das Widerspruchsrecht gegen die Fälle der Verarbeitung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f, nicht jedoch Buchstabe c.

Bestätigt wird dies gleichzeitig durch die Regelung in Art. 23 Absatz 1 i DSGVO. Dieser sieht eine Beschränkung verschiedener Rechte aus der DSGVO – darunter das Widerspruchsrecht aus Art. 21 DSGVO – durch Rechtsvorschrift in den Fällen vor, in denen dadurch Rechte und Freiheiten anderer Personen geschützt werden. In diesem Sinne stellt § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG eine Rechtsvorschrift dar, die dem Betroffenen ein Auskunftsrecht gewährt, um „Waffengleichheit“ herzustellen und Rechtsmissbrauch zu verhindern. Dieses Recht kann nicht nur ausschließlich durch die Speicherung der Daten geschützt, sondern nur durch die Speicherung erst gewährleistet werden. Es geht deshalb bei der Speicherung der Daten des Antragstellers vor.

Im Auftrag





SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Verbraucherschutz,
Veterinärangelegenheiten

An die
Lebensmittelüberwachungsbehörden
der Landkreise und kreisfreien Städte
des Landes Sachsen-Anhalt

-vorab per E-Mail-

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Ergänzung zur Rundverfügung vom 18.01.2019

Bearbeitungshinweise bei der Anwendung des Verbraucherinformati- onsgesetzes

Hiermit wird die Rundverfügung vom 18.01.2019 „Verhältnis zwischen dem Verbraucherinformationsgesetz und der Datenschutz-Grundverordnung“ um folgende Bearbeitungshinweise ergänzt:

1.

Soweit der Weitergabe von personenbezogenen Daten eines Antragstellers an einen Drittbetroffenen bereits mit der Antragsstellung widersprochen wird, rechtfertigt dies nicht, die Bearbeitung des Antrages einzustellen.


Bei dem Antrag auf Zugang zu Informationen und dem Antrag auf Weitergabe von personenbezogenen Daten des Antragstellers an einen Drittbetroffenen handelt es sich um zwei verschiedene Verfahren. Diese sind nicht derart miteinander verknüpft, dass die Entscheidung über die Einzelanträge nur gleichzeitig erfolgen kann.

Es steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest:

- a) ob ein Dritter von der begehrten Auskunft überhaupt betroffen ist,
- b) ob der Dritte seinen Anspruch überhaupt geltend macht,
oder
- c) Ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Weitergabe an den Dritten überhaupt vorliegen. Hierüber hat die Behörde gesondert zu entscheiden.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**


#moderndenken

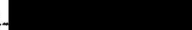
Halle,  02.2019

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
203.i/05414-1 VIG/TopfSecret


Bearbeitet von:

Tel.: (0345) 514- 

Fax: (0345) 514- 

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514- 
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Es ist auch zu berücksichtigen, dass eine Einstellung des Verfahrens (der Antrag auf Auskunft wird nicht weiterbearbeitet) nicht dazu führt, dass der Anspruch des Dritten erlischt. Voraussetzung des Anspruchs ist, dass jemand einen Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz gestellt hat. Wie dieses Verfahren beendet wird, hat auf den Anspruch keinen Einfluss.

Für den Fall, dass ein Antrag auf Weitergabe der persönlichen Daten des Antragstellers tatsächlich gestellt wird, ist § 5 Absatz 1 VIG, § 1 VwVfG LSA, 13 Absatz 2 Satz 2 VwVfG zu berücksichtigen. Danach hat die Behörde dem Antragsteller mit zu teilen, dass ein Antrag auf Weitergabe der persönlichen Daten vorliegt. Auch über die Entscheidung der Behörde hierrüber ist der Antragsteller zu informieren. Dieser hat dann die Möglichkeit, gegen eine Weitergabe rechtlich vorzugehen.

2.

Fragen zur a) Herausgabe von Kontrollberichten und zum b) Schwärzen von Kontrollberichten werden wie folgt beantwortet.

- a) Einen direkten Anspruch auf Herausgabe eines bestimmten Kontrollberichtes gibt es nicht. Dies gilt auch für andere Bestandteile von Verfahrensakten wie z.B. Bilder.

Aus § 2 VIG ergibt sich vielmehr ein Anspruch einer Person zum freien Zugang zu allen in § 2 VIG aufgezählten Daten. Eine Einschränkung dieses Zugangs erfolgt über § 3 VIG. Die Behörden, deren Daten herauszugeben sind, ergeben sich aus § 2 Abs. 1 2. Halbsatz, Abs. 2 VIG i.V.m. § 1 VIG AG LSA.

Tätig werden müssen die zuständigen Behörden auf der Grundlage eines Antrages, der die begehrten Informationen im Einzelnen bestimmt. Die Behörde muss also konkret nach Informationen gefragt werden, über die sie verfügt.

Verfügt die Behörde über die konkret erfragten Informationen, entscheidet sie grundsätzlich nach freiem Ermessen, wie sie den Zugang zu diesen Informationen eröffnet, § 6 Abs. 1 S. 1 VIG. Sie kann die Information z.B. durch Auskunftserteilung oder durch Einsicht in die entsprechenden Akten gewähren.

Der Antragsteller kann aber einen bestimmten Zugang zu den Informationen verlangen, § 6 Abs. 1 S. 2 VIG. Dieser kann ihm aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund ist zum Beispiel ein erhöhter Arbeitsaufwand. Die Frage, ob, wann und wie oft ein bestimmter Betrieb in der Vergangenheit kontrolliert wurde, kann durch einfache Auskunftserteilung erschöpfend beantwortet werden. Einer Einsicht in die Akten und damit auch in Überwachungsprotokolle bedarf es hierzu nicht. Ist der Antrag darauf gerichtet,

Informationen über die Tätigkeit der Überwachungsbehörde zu erlangen, kann die Einsicht in Kontrollprotokolle nicht mit einem Verweis auf einen wichtigen Grund verweigert werden.

Die Art der begehrten Informationsgewährung hat allerdings Einfluss auf die Frage, ob Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG vorliegen. Führt die beantragte Art der Informationsgewinnung z.B. dazu, dass Rechte Dritter berührt werden und sind diese Rechte geschützt, liegt ein wichtiger Grund vor, den Zugang zu der Information in der gewünschten Art und Weise zu verweigern. Der Antrag ist dann entweder abzulehnen oder der Zugang ist so zu gewähren, dass die Rechte Dritter gewahrt bleiben.

- b) Soweit der Zugang zu Informationen dadurch gewährt wird, dass „geschwärzte“ Akten oder Aktenbestandteile herausgegeben werden, ist dies grundsätzlich unzulässig. Die Art des Zugangs zu Informationen hat so zu erfolgen, dass für den Antragsteller erkennbar ist, ob die Behörde über die begehrte Information verfügt und sie deren Herausgabe zu Recht verweigert. Wenn dennoch bestimmte Stellen geschwärzt werden, um Rechte Dritter zu schützen, so muss dies für den Antragsteller erkennbar sein. Die Behörde muss daher darlegen, dass die Weitergabe der Information unterblieben ist, um beispielsweise ein Betriebsgeheimnis des Dritten zu schützen und öffentliche Interessen diesem Schutz nicht entgegenstehen.
- c) Es wird angeregt, an den Antragsteller eine Empfangsbestätigung zu senden. Folgender Text wird empfohlen:

„Anrede,

Ihr schriftlicher /.../ Antrag vom ..., sich nach dem Verbraucherinformationsgesetz den Zugang zu bei mir vorhandenen Informationen zu verschaffen, ist am ... bei mir eingegangen. Ich werde Ihren Antrag innerhalb der gesetzlichen Frist, ein Monat nach Eingang des Antrages gemäß § 5 Absatz Satz 1 VIG, bearbeiten. Ich weise darauf hin, dass es sich bei dieser Frist um eine Regelfrist handelt. Dies bedeutet, dass sich die Bearbeitungsdauer bei Auftreten besonderer Umstände verlängern kann. Sollte dies der Fall sein, werde ich Sie hierüber in Kenntnis setzen und mitteilen, wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist. Soweit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ein Dritter zu beteiligen ist, verlängert sich die gesetzliche Bearbeitungsfrist auf bis zu 2 Monaten. Sollte dies der Fall sein, werde ich Sie informieren.

Ich weise Sie darauf hin, dass ein von der Eröffnung des Zugangs Betroffener den Antrag stellen kann, ihm den Namen und die Anschrift des Antragstellers mitzuteilen. Sollte ein derartiger Antrag bei mir eingehen, werde ich Sie hierüber informieren.

Um meine Entscheidung ordnungsgemäß bekannt machen zu können, bitte ich Sie um die Vorlage einer Meldebescheinigung/Auszug aus dem Handels- o. Vereinsregister.“

Hinweise:

- I. Nach § 2 VIG hat „Jeder“ einen Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz. Mit „Jeder“ sind alle natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts gemeint. Dies bezieht sich sowohl auf Vereinigungen, die keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, als auch auf Vereinigungen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts besteht auf jeden Fall ein Recht, wenn diese Aufgaben wahrnehmen, die nicht der unmittelbaren öffentlichen Verwaltung zuzurechnen sind, z.B. Rundfunkanstalten, Universitäten.
In Zweifelsfällen ist die Existenz und die Vertretungsbefugnis durch Einblick in das jeweilige Register (Handelsregister, Vereinsregister u.a.) zu klären.

- II. In § 5 Absatz 2 Satz 1 VIG heißt es: „Der Antrag ist in der Regel innerhalb von einem Monat zu bescheiden.“ Die Frist beginnt mit dem Eingang des Antrages in der Behörde zu laufen, § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 22 Satz VwVfG. Das Ende der Frist bestimmt sich nach § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 31 VwVfG. Aus der Formulierung „...in der Regel“ folgt, dass die gesetzlichen Höchstfristen für den Normalfall gelten. Dies bedeutet, dass eine Überschreitung der Frist nur dann zulässig ist, wenn die Verfahrensdauer aus Gründen verlängert wird, die die Behörde nicht zu verantworten hat. Hierzu gehört beispielsweise der Umfang, die Komplexität der Anfrage, unklare Antragstellungen, die zu Nachfragen führen oder eine unzureichende Mitarbeit des Antragstellers/Dritten. Organisatorische Probleme der Behörde rechtfertigen in der Regel keine Verlängerung. So können Massenfragen eine Verzögerung nur dann rechtfertigen, wenn die Behörde darlegt, dass sie Anträge auch unter Vernachlässigung anderer Aufgaben nicht zeitgerecht bewältigen kann.

III. Entscheidung über den Antrag und Bekanntgabe der Entscheidung

1. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt in zwei Stufen.

- a) Zunächst ist die Grundentscheidung zu treffen. Die Behörde entscheidet darüber, ob sie dem Antrag stattgibt oder nicht. In dem Fall, dass dem Antrag stattgegeben wird teilt sie dem Antragsteller Zeitpunkt, Art und Ort der späteren Informationsgewährung mit.

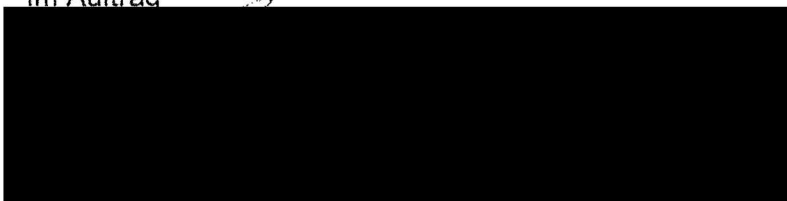
Diese Entscheidung teilt sie auch dem betroffenen Dritten mit.

Diesen Mitteilungen ist jeweils eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

- b) Nach Eintritt der Bestandskraft, entscheidet die Behörde über die tatsächliche Informationsgewährung.
2. Nach Ziffer 1 ist dann vorzugehen, wenn eine Informationsgewährung nach § 2 Abs.1 Nr. 2 – 7 VIG verlangt wird.
 3. Wird das Verlangen auf Informationsgewährung auf § 2 Abs. 1 Nr.1 VIG gestützt, haben Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung.
Soweit das Verlangen auf Informationsgewährung auf § 2 Abs. 1 Nr.1 VIG gestützt wird, darf der Informationszugang aber erst dann erfolgen, wenn dem Dritten ausreichend Zeit gegeben wurde, Rechtsmittel einzulegen. Diese Frist soll 14 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung nicht überschreiten; § 5 Abs. 4 VIG.
 4. Diese Fristen beginnen mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe zu laufen. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ergibt sich aus § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 2 VwVfG. Danach gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt drei Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Über § 5 Absatz 1 VIG gilt diese Vorschrift auch für das Verfahren nach dem Verbraucherinformationsgesetz.

Zu beachten ist, dass sowohl die Bekanntgabe an den Antragsteller als auch die Bekanntgabe an den betroffenen Dritten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Im Auftrag





SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Verbraucherschutz,
Veterinärangelegenheiten

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

An die
Lebensmittelüberwachungsbehörden
der Landkreise und kreisfreien Städte
des Landes Sachsen-Anhalt

-vorab per E-Mail-

Halle, 15.10.2019

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
203.I/05414-1 VIG

Bearbeitet von:

Tel.: (0345) 514- [REDACTED]

Fax: (0345) 514- [REDACTED]

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514- [REDACTED]
Poststelle@
lwva.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Rechtliche Hinweise zur einheitlichen Verfahrensweise im Umgang mit dem Verbraucherinformationsgesetz im Land Sachsen-Anhalt

Aufgrund einiger Anfragen von Landkreisen und kreisfreien Städten gebe ich Ihnen nach Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt zum Umgang mit dem Verbraucherinformationsgesetz einige Hinweise.

Seit Anfang dieses Jahres gehen über die Online-Plattform „Topf-Secret“ in den Landkreisen und kreisfreien Städten vermehrt Anträge ein, deren Fragestellungen immer gleich oder ähnlich sind:

1. Wann fanden die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen statt?
2. Kam es während den Kontrollen zu Beanstandungen? Falls ja, wird um die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte gebeten.

Erwartungsgemäß haben sich einige Lebensmittelunternehmen gegen die Veröffentlichung gewehrt. Es gibt hierzu nun erste Gerichtsentscheidungen, die aber unterschiedlicher nicht sein können.

Dennoch möchte ich Sie bei der Anwendung des VIG unterstützen. Daher gebe ich Ihnen einige rechtliche Hinweise:

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Hierfür habe ich beispielhaft die Arbeitsschritte zusammengefasst, sofern ein Antrag, wie oben beschrieben, in der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde eingeht:

1. Prüfung Drittbetroffene ja oder nein
2. Ermittlung Postadresse Antragsteller/Nachweis der Identität

Hinweis: Die Behörde muss die begehrten Informationen ordnungsgemäß übersenden können und benötigt daher eine zustellungsfähige Anschrift. Da vorliegend personenbezogene Daten von einem Beteiligten über die Behörde an einen anderen Beteiligten weitergegeben werden, ist es erforderlich, dass an der Identität des Antragstellers von behördlicher Seite keinerlei Zweifel bestehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Kostentragungspflicht (§ 7 VIG) und die Vorbeugung eines Missbrauchs (§ 4 Abs. 4 VIG) zu berücksichtigen.

Wenn der Antragsteller eine Anschrift unter der Zusicherung angibt, dass er unter dieser zu erreichen ist, dann ist diese als ladungsfähige Anschrift anzusehen. Die Behörde kann dann zu Recht davon ausgehen, dass der Antragsteller unter dieser Anschrift die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat.

Sofern die Behörde Zweifel an der ladungsfähigen Anschrift hat oder ihr lediglich der Name des Antragstellers vorliegt, ist auf die Vorlage eines geeigneten Identitätsnachweises abzustellen, aus dem auch die Adresse des Antragstellers hervorgeht. Geeignet sind z. B. eine Personalausweiskopie oder eine Meldebescheinigung. Ungeeignet sind hingegen eine Kopie des Reisepasses oder des Führerscheins. Dies gilt entsprechend bei den Vertretern von juristischen Personen, welche auch ihre Identität nachweisen müssen.

Bei juristischen Personen des Privatrechts ist das Verlangen eines Vereins- bzw. Handelsregisterauszuges ein geeignetes Mittel.

3. Prüfung, ob Gebühren anfallen nach § 7 VIG
(über das Ergebnis der Prüfung ist ein kurzer Aktenvermerk zu erstellen)

4. Eingangsbestätigung an Antragsteller

➔ wie in meiner Rundverfügung vom 26.02.2019 –Ergänzung zur Rundverfügung vom 18.01.2019 vorgegeben:

„Anrede,

Ihr schriftlicher /.../ Antrag vom ..., sich Zugang zu den bei mir vorhandenen Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz zu verschaffen, ist bei mir am ... eingegangen.

Ich werde Ihren Antrag innerhalb der gesetzlichen Frist, ein Monat nach Eingang des Antrages gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 VIG, bearbeiten. Ich weise darauf hin, dass es sich bei dieser Frist um eine Regelfrist handelt. Dies bedeutet, dass sich die Bearbeitungsdauer

bei Auftreten besonderer Umstände verlängern kann. Sollte dies der Fall sein, werde ich Sie hierüber in Kenntnis setzen und mitteilen, wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist.

Alternativ: Da Sie im vorliegenden Fall Informationen über einen Dritten, hier..., begehren, ist dieser zu beteiligen. Daher verlängert sich die gesetzliche Bearbeitungsfrist auf bis zu 2 Monaten; § 5 Abs. 2 S. 2 VIG.

Ich weise Sie darauf hin, dass ein von der Eröffnung des Zugangs Betroffener den Antrag stellen kann, ihm den Namen und die Anschrift des Antragstellers mitzuteilen. Sollte ein derartiger Antrag bei mir eingehen, werde ich Sie hierüber informieren.

Um meine Entscheidung ordnungsgemäß bekannt machen zu können, bitte ich Sie um die Vorlage einer Meldebescheinigung/Auszug aus dem Handels- o. Vereinsregister.“

→ evtl. Info an Antragsteller über anfallende Gebühren

Hinweis: Soweit die Behörde aus der Prüfung zu Ziffer 3 zu dem Ergebnis kommt, dass Gebühren anfallen (§ 7 Abs. 1 S. 3 VIG), ist der Antragsteller über die voraussichtliche Höhe der Gebühren zu informieren. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass er die Möglichkeit hat, seinen Antrag zurückzunehmen oder einzuschränken; § 7 Abs. 1 S. 4 VIG.

5. Anhörung an Drittbetroffenen bzgl. des Antrages mit Fristsetzung
6. Prüfung der Argumentationen des Drittbetroffenen (das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren → Erstellung eines Aktenvermerks oder erneutes Schreiben an Drittbetroffenen)
7. Prüfung von Ausschlussgründen nach § 3 VIG (über das Ergebnis der Prüfung ist ein kurzer Aktenvermerk zu erstellen)
8. Erstellung des Grundbescheides bei Gewährung der Informationen gegenüber dem Antragsteller mit Rechtsbehelfsbelehrung wie folgt:

a. „Aufgrund Ihres Antrages vom ... setze ich Sie davon in Kenntnis, dass bei der GmbH .../im Betrieb... am ... und am ... amtliche Kontrollen stattgefunden haben.“

b. Bei den unter Ziffer 1 genannten Kontrollen wurden insgesamt ... (Anzahl) Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften festgestellt.

c. Genauere Angaben zu den Verstößen werden Ihnen in Papierform auf dem Postweg bis zum ... in Form einer zusammenfassenden Darstellung übermittelt.

Begründung:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Hinweis:“

9. Der Grundbescheid ist dem von der Gewährung der Informationen betroffenen Dritten gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 VIG bekanntzugeben, in dem ihm eine Kopie des Grundbescheides zur Verfügung gestellt wird. Achten Sie darauf, dass die Aufgabe des Schreibens an den Dritten zur Post ausdrücklich zu vermerken ist. Ansonsten greift die 3-Tages-Fiktion aus § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 2 S. 1 VwVfG.

Folgendes Formulierungsbeispiel wird vorgeschlagen:

„Hiermit gebe ich Ihnen meinen Bescheid vom ... über die Gewährung von Informationen an ... zur Kenntnis.

Sie haben die Möglichkeit innerhalb eines Monats gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Dieser ist einzulegen bei ... (Angabe Behörde).

Ich weise darauf hin, dass ein Widerspruch, der sich gegen die Herausgabe von Informationen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG bezieht, keine aufschiebende Wirkung hat. Die Bekanntgabe von Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG an den Antragsteller erfolgt allerdings erst dann, wenn Sie Gelegenheit hatten, hiergegen Rechtsmittel einzulegen.

Bezüglich eines effektiven Rechtsschutzes haben Sie daher die Möglichkeit einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beim zuständigen Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 5 VwGO zu stellen. Der Antrag sollte innerhalb von 14 Tagen gestellt werden; § 5 Abs. 4 S. 3 VIG. Nach Ablauf dieser Frist werde ich dem Antragsteller die o. g. begehrten Daten bekannt geben.“

Achtung:

Die Kopie des Bescheides, welcher an den Drittbetroffenen übermittelt wird, ist hinsichtlich des Namens und der Anschrift entsprechend vorab zu schwärzen, sofern kein Antrag auf Auskunft gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 VIG vorliegt oder bereits über einen solchen entschieden worden ist.

10. Prüfung, ob ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht eingegangen ist
An dieser Stelle wird empfohlen, die Prüfung erst nach dem 7. Tag nach Ablauf der 14-tägigen Frist vorzunehmen.
11. Sofern Widerspruch durch Drittbetroffenen eingelegt wurde und/oder ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO eingelegt wurde, ist der Antragsteller hierüber zu informieren.
12. Die Informationsgewährung an sich (beispielsweise die Übersendung der Informationen in Papierform, Gewährung von Akteneinsicht) stellt dann einen sog. Realakt dar. Durch behördliches Tun wird der Grundverwaltungsakt ausgeführt.

Hinweise zur Anspruchsgrundlage / Form der Informationsgewährung

Als Rechtsgrundlage für die o. g. Anträge kommt zusammenfassend für die beiden Fragestellungen unter Ziffer 1 und 2 (siehe Seite 1 dieses Schreibens) der § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG in Betracht. Zu beachten ist, dass gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 VIG ein Widerspruch gegen die Entscheidung keine aufschiebende Wirkung hat. Das bedeutet, dass die Informationen zu erteilen sind. Es sei denn, der Dritt-Betroffene hat einen separaten Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt.

Der Antragsteller hat gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG einen Anspruch auf „Daten ... über festgestellte nicht zulässige Abweichungen“.

Abweichungen unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 bedeuten, dass es nach den Feststellungen der Behörde zu Verletzungen von Rechtsvorschriften, die der Einhaltung der Lebensmittelsicherheit dienen, gekommen ist. Die Behörde muss somit den Sachverhalt erfassen, Abweichungen feststellen und diese einer rechtlichen Bewertung unterziehen. Dabei ist es irrelevant, ob es sich hier um lediglich minderschwere Verstöße handelt, da das VIG keine Aussage zur Schwere der Verstöße trifft, sondern lediglich von „nicht zulässigen Abweichungen“ spricht.

Aus dem VIG ergibt sich ein Anspruch auf Herausgabe von Daten, jedoch grundsätzlich kein Anspruch auf Herausgabe dieser Daten in einer bestimmten Art und Weise, § 6 Abs. 1 S. 1 VIG.

Das VIG bietet vielmehr den Anspruch auf Erteilung von begehrten Auskünften nach § 2 VIG. Wie diese Auskünfte erteilt werden, steht nach § 6 Abs. 1 S. 1 VIG grundsätzlich im Ermessen der Behörde. Der Antragsteller kann aber eine bestimmte Art des Informationszuganges begehren; § 6 Abs. 1 S. 2, 1. HS VIG. Die Behörde ist dann verpflichtet über dieses Begehren zu entscheiden. Sie kann das entsprechende Begehren aus einem wichtigen Grund verweigern, § 6 Abs. 1 S. 2, 2. HS VIG. Soweit kein „wichtiger Grund“ vorliegt, ist die Auskunft in der begehrten Art und Weise zu gewähren. Wann ein „wichtiger Grund“ vorliegt, wird im Gesetz selbst nicht ausgeführt. Hier dürfte insbesondere an damit verbundenen deutlich höheren Aufwand für die Behörde zu denken sein oder wenn Kosten in einer Höhe entstehen, bei welchen die Befürchtung besteht, dass diese vom Antragsteller nicht erbracht werden. Ein „wichtiger Grund“ kann auch dann vorliegen, wenn durch die Art und Weise der Veröffentlichung personenbezogene Daten Dritter betroffen sind. Bejaht die Behörde das Vorliegen eines wichtigen Grundes steht es in ihrem Ermessen, auf welche „andere Art“ die begehrte Information gewährt wird.

Bezüglich der „zusammenfassenden Darstellung von Abweichungen“, die aus hiesiger Sicht anstelle von den beantragten Kontrollberichten an den Antragsteller zu übersenden sind, habe ich mich an dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Mainz vom 05.04.2019 (Az.: 1 L 103/19.MZ) orientiert. Hier ist von dieser Bezeichnung ebenfalls die Rede.

Sofern Sie sich in Ihrem Amt dafür entscheiden, Kontrollberichte an die Antragsteller zu übersenden, ist auch diese Art der Informationsgewährung vertretbar. Eine fachaufsichtliche Festlegung auf eine der Varianten wird für entbehrlich gehalten. Es steht in Ihrem Ermessen.

Empfohlen wird von hiesiger Seite jedoch die Übermittlung einer zusammenfassenden Darstellung, da Kontrollberichte oftmals Namen von Mitarbeitern der kontrollierenden Behörde enthalten, welche im Hinblick auf die DSGVO zu schützen sind.

Hinweise zu Gebühren und Auslagen im Rahmen des VIG

Grundsätzlich ist bei der Prüfung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen § 7 VIG zu beachten. Hieraus ergibt sich, dass kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben sind. Jedoch ist dabei § 7 Abs. 1 S. 2 zu beachten. Sofern ein Informationszugang nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 gewährt wird, ist dieser bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000,00 Euro gebühren- und auslagenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250,00 Euro. Rechtsgrundlage für die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Höhe der Gebühren für Amtshandlungen nach dem VIG in Sachsen-Anhalt ist § 3 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.10.2012 in der derzeit gültigen Fassung (AllGO LSA), hier lfd. Nr. 138.

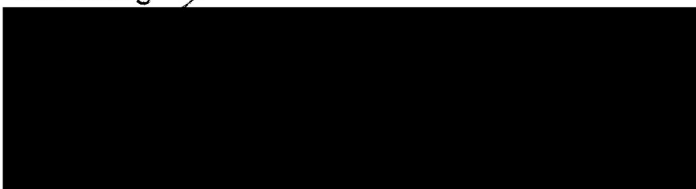
Da die Gebührenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt, sind die Stundensätze nach § 3 Abs. 1 AllGO LSA zu Grunde zu legen und gemäß § 3 Abs. 2 AllGO LSA je angefangene Viertelstunde abzurechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Lediglich Auslagen etwa für Kopien und Datenträger können gesondert in Ansatz gebracht werden.

Zur Frage, ob § 7 Abs. 1 VIG dahingehend zu verstehen ist, dass die gesamten Kosten des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, sobald diese die Grenze von 1000,00 Euro bzw. 250,00 Euro übersteigen oder ob Gebühren und Auslagen abzüglich der Gebührengrenze („alles, was darüber hinaus geht“) erhoben werden, wird von hiesiger Seite die Ansicht vertreten, dass die Anfragen, die die Gebührengrenzen tatsächlich überschreiten in Zukunft voll kostenpflichtig sind.

Hat beispielsweise ein Antragsteller einen Anspruch auf Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 VIG und die Bearbeitung des Antrages macht einen Verwaltungsaufwand in Höhe von 400,00 Euro aus, dann ist ihm gegenüber nicht nur die Differenz (400,00 Euro-250,00 Euro) zu erheben, sondern die vollen 400,00 Euro.

Auf meine Rundverfügung vom 18.01.2019 (Verhältnis zwischen dem VIG und der DSGVO) und die unter dem Datum vom 26.02.2019 erlassene Ergänzung zur Rundverfügung (Bearbeitungshinweise bei der Anwendung des VIG) wird verwiesen. Diese sind insoweit weiterhin zu beachten, sofern durch diese Rundverfügung keine neuen Regelungen getroffen werden.

Im Auftrag



Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 17. Januar 2019 08:23
An: [REDACTED]
Betreff: WG: AG Vet - Anfragen nach VIG
Anlagen: 20190116161513.pdf

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 16. Januar 2019 16:42
An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: AG Vet - Anfragen nach VIG

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
einige von Ihnen sind sicherlich - ebenso wie wir - von der bundesweiten Anfragewelle nach VIG betroffen. Das LVvA wurde bereits von Kolleg*innen und auch von mir um Klärung zum Umgang mit der Problematik gebeten, um eine einheitliche und rechtskonforme Verfahrensweise in der Bearbeitung derartiger Anfragen für das Land sicherzustellen.

Der hier bekannte Entwurf des gemeinsamen Leitfadens des MS und MLU aus 2012 lässt Fragen offen. Ebenso wurden der LKT und SGSA in Kenntnis gesetzt.

Auslöser der Anfragen war wohl ein Spiegel-Artikel, den ich Ihnen z.K. beifüge.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Amtstierärztin, AL

Landkreis Saalekreis
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Oberaltenburg 4b
06217 Merseburg
Tel: (03461) 40 [REDACTED]
Fax: (03461) 40 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Transparenzhilfe durch Onlineportal

Wie sauber ist mein Stammlokal?

Von Nicolai Kwasniewski

Die Ergebnisse von Kontrollen in Lebensmittelbetrieben bleiben in Deutschland meist geheim. Foodwatch und FragDenStaat wollen das ändern - und setzen die Behörden mit einem Online-Verbraucherportal unter Druck.

Schimmelt es in der Küche meines Lieblingsrestaurants? Laufen Mäuse und Kakerlaken durch die Backstube meines Bäckers? Hat der Eierlieferant meines Supermarktes Probleme mit Salmonellen? Die deutschen Lebensmittelbehörden kennen die Antworten - geben sie aber in der Regel nicht an die Verbraucher weiter. Foodwatch und die Transparenzinitiative FragDenStaat sprechen deshalb von "Geheimniskrämerei" - die sie jetzt beenden wollen.

An diesem Montag starten die Organisationen eine gemeinsame Onlineplattform mit dem Namen "Topf Secret". Dort können Verbraucher künftig die Ergebnisse von Hygienekontrollen in Restaurants, Bäckereien und anderen Lebensmittelbetrieben abfragen - allerdings müssen sie in den meisten Fällen viel Geduld mitbringen.

Denn die deutschen Kontrollbehörden machen bisher nur in wenigen Ausnahmefällen öffentlich, wie es um die Sauberkeit in den Unternehmen bestellt ist. "Die allermeisten Lebensmittelbetriebe in Deutschland arbeiten sauber", sagt Oliver Huizinga von Foodwatch. Aber etwa jeder vierte Betrieb werde bei Kontrollen beanstandet, meist wegen Hygienemängeln. Mit der Onlineplattform wollen Foodwatch und FragDenStaat die Behörden unter Druck setzen, damit künftig alle Kontrollergebnisse veröffentlicht werden - negative und positive.

Unter www.topf-secret.foodwatch.de können Verbraucher per Klick einen Antrag auf Veröffentlichung der Ergebnisse amtlicher Hygienekontrollen stellen, auf der Grundlage des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG). Normalerweise sind derartige Anfragen nicht ganz einfach, Foodwatch hat dieses Instrument in der Vergangenheit häufiger genutzt, um auf Missstände hinzuweisen, auch SPIEGEL ONLINE hat darüber berichtet.

Mit der Plattform soll die Anfrage unkompliziert ablaufen: Die Nutzer suchen den gewünschten Betrieb, etwa ein Restaurant oder eine Wurstfabrik, über eine Suchmaske oder auf der Straßenkarte. Dann geben sie ihren Namen, E-Mail- und Postadresse ein. Der Antrag soll binnen einer Minute fertig sein und dann mit einem vorbereiteten Text an die zuständige Behörde gehen.

Auf Ergebnisse dürften Verbraucher allerdings wochenlang warten - wenn sie überhaupt welche bekommen. Denn die Behörden sind mitunter nicht sehr auskunftsfreudig, auch wenn sie dazu verpflichtet sind.

Ein Grund mehr für das Portal: "Je mehr Menschen mitmachen und Anträge stellen, desto mehr Infos kommen ans Licht - und desto größer ist der Druck auf die Bundesregierung, endlich eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die Transparenz zur Regel macht und nicht zur Ausnahme",

sagt Arne Semsrott, Projektleiter von FragDenStaat. Erst so werde der Anreiz für Lebensmittelbetriebe geschaffen, sich jeden Tag an alle lebensmittelrechtlichen Vorgaben zu halten.

Die Organisationen fordern Bundesernährungsministerin Julia Klöckner (CDU) dazu auf, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit die Kontrollergebnisse so nachvollziehbar werden wie beispielsweise in Dänemark. Dort werden alle Ergebnisse der Lebensmittelüberwachung seit Jahren in Form von gut bis schlecht gelaunten Smileys veröffentlicht, im Internet und an der Ladentür.

Eine ähnliche Kennzeichnung wird in den Verbraucherministerien der Bundesländer seit vielen Jahren immer wieder diskutiert - und immer wieder verworfen. Foodwatch und FragDenStaat hoffen nun auf den Druck der Verbraucher - "Topf Secret" solle die Behörden nerven, aber nur eine Zwischenlösung sein. "Wenn die Bundesregierung in Zukunft die Veröffentlichung aller Kontrollergebnisse vorschreibt", teilen die Organisationen mit, "schalten wir unsere Plattform gern wieder ab."

Anmerkung der Redaktion: In einer früheren Version dieses Artikels hieß es, in Dänemark würden die Ergebnisse der Lebensmittelüberwachung mit roten, gelben und grünen Smileys dokumentiert. Tatsächlich sind es aber gut bis schlecht gelaunte Smileys ohne Farbe. Wir haben den Fehler korrigiert.

URL:

<http://www.spiegel.de/wirtschaft/service/lebensmittelbetriebe-verbraucher-sollen-kontrollergebnisse-abfragen-koennen-a-1247682.html>

Verwandte Artikel:

Lebensmittelkontrollen in Bayern: Behörde verschweigt Hygienemängel in Wurstfabrik (20.09.2018)

<http://www.spiegel.de/wirtschaft/service/behoerde-verschweigt-befunde-zu-hygienemaengel-in-wurstfabrik-a-1228902.html>

Fotostrecke: Kontrollgang in der Wurstfabrik

<http://www.spiegel.de/fotostrecke/fotostrecke-hygienemaengel-in-wurstfabrik-fotostrecke-163895.html>

Lebensmittel: Behörden sollen Ekelfunde bei Bäckereien verschwiegen haben (28.06.2017)

<http://www.spiegel.de/wirtschaft/muenchen-behoerden-sollen-ekelfunde-bei-baekereien-verschwiegen-haben-a-1154773.html>

Sieber aus Bayern: Wurstfirma befürchtet Insolvenz wegen Listerien-Fund (06.06.2016)

<http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/sieber-befuerchtet-insolvenz-nach-listerien-fund-a-1096121.html>

Listerien-Fund: Wurstfirma ruft alle Produkte zurück (30.05.2016)

<http://www.spiegel.de/wirtschaft/service/listerien-fund-sieber-ruft-wurst-produkte-zurueck-a-1094875.html>

Eier: Salmonellen-Skandal erreicht bayerische Behörden (08.12.2015)

<http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/eier-salmonellen-skandal-erreicht-bayerische-behoerden-a-1066735.html>

Bakterieninfektion: Zwölf Dänen an verseuchter Wurst gestorben (12.08.2014)

<http://www.spiegel.de/gesundheit/diagnose/listerien-verseuchte-wurst-daenen-sterben-nach-lebensmittelvergiftung-a-985772.html>

Vinzenzmurr in München: Bericht offenbart schwere Hygienemängel bei Metzgereikette (18.10.2012)

<http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/kontrolleure-entdeckten-bei-vinzenzmurr-grosse-hygienemaengel-a-861998.html>

Bundesweites Kontrollsystem: Hygiene-Ampel scheitert an Länderstreit (12.07.2012)

<http://www.spiegel.de/wirtschaft/service/hygiene-ampeln-fuer-restaurants-aus-fuer-bundesweite-kennzeichnung-a-844096.html>

Restaurants im Hygiene-Härtetest: Es ist etwas faul im Staate Dänemark (21.03.2012)

<http://www.spiegel.de/wirtschaft/service/ekelrestaurants-in-kopenhagen-getestet-a-822512.html>

Massive Hygieneprobleme: Chef von Müller-Brot gibt "grobe Fehler" zu (10.02.2012)

<http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/massive-hygieneprobleme-chef-von-mueller-brot-gibt-grobe-fehler-zu-a-814640.html>

Mehr im Internet

Foodwatch-Bericht über Missstände in Großbäckereien

<http://www.t1p.de/08tv>

www.topf-secret.foodwatch.de

<http://www.topf-secret.foodwatch.de>

SPIEGEL ONLINE ist nicht verantwortlich für die Inhalte externer Internetseiten.

© SPIEGEL ONLINE 2019

Alle Rechte vorbehalten

Vervielfältigung nur mit Genehmigung der SPIEGELnet GmbH

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 31. Januar 2019 17:09
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Information des Landesverbandes der Lebensmittelkontrolleure Sachsen-Anhalt e.V.

Z.K

[REDACTED]
Amt für Verbraucherschutz
Tel.: 03921 949- [REDACTED]
Fax: 03921 949- [REDACTED]
Mail: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit werden die Veterinärämter mit einer Vielzahl von Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz konfrontiert.

Auslöser ist die Aktion „Topf Secret“ die von foodwatch und dem Portal „FragDenStaat“ initiiert wurde. Mit der Aktion werden Verbraucher aufgefordert ein von den Initiatoren erstelltes Formschreiben an die jeweils zuständigen Behörden zu senden, das über die Seite <https://www.foodwatch.org/de/informieren/topf-secret/jetzt-hygienebericht-anfragen/> erstellt wird. Die Teilnehmer an der Aktion werden von den Betreibern aufgefordert, die Antwort an das Portal „FragDenStaat“ zu übermitteln, damit sie dort veröffentlicht werden kann.

Das Formschreiben enthält, neben dem Antrag auf Übersendung der lebensmittelrechtlichen Kontrollergebnisse, auch den folgenden Passus:

„Einer Weitergabe von personenbezogenen Daten an andere Dritte, insbesondere an den angesprochenen Betrieb, widerspreche ich ausdrücklich gemäß Art. 21 DSGVO.“

Wir möchten darauf hinweisen dass dies gegen § 5 Abs. 2 S. 4 VIG verstößt, der ausdrücklich vorsieht, dass der betroffene Betrieb Kenntnis davon erlangt, wer Informationen über ihn abfragt. Nach unserer Rechtsauffassung steht dies einer Übersendung der abgefragten Informationen an den Antragsteller entgegen. Es kann nicht sein, dass der Antragsteller sich nur auf die Bereiche eines Gesetzes berufen kann, die ihm gerade gefallen. Wir möchten Sie daher bitten, Ihre zuständigen Behörden in diesen Fällen anzuweisen, auf eine Auskunft so lange zu verzichten, wie das Recht des abgefragten Betriebes nach § 5 Abs. 2 S.4 VIG nicht gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus möchten wir dringend anregen die Anfragen, die ja leicht erkennbar über „Topf Secret“ gestellt werden, als rechtsmissbräuchlich zu bewerten und Ihren Behörden zu raten, die Anträge nur durch die Gewährung von Akteneinsicht zu bescheiden und den Verbraucher damit nicht in die Lage zu versetzen, die Kontrollbescheide zu veröffentlichen. Die möglichen Veröffentlichungen von Kontrollberichten durch NGOs widersprechen dem Grundsatz des Aktengeheimnisses und der Vertraulichkeit. Die Veröffentlichung von Beanstandungen ist durch § 40 Abs. 1 a LGFB abschließend geregelt.

Zwar sieht das VIG vor, dass dem einzelnen Verbraucher auf Wunsch diese Informationen zur Verfügung gestellt werden, es sieht aber nicht zwingend vor, dass dies durch die Übermittlung von Kontrollberichten geschehen muss. Die Möglichkeit der Informationsgewährung durch Akteneinsicht wird durch § 6 Abs. 1 VIG ausdrücklich vorgesehen. Die Gefahr der rechtsmissbräuchlichen Verwendung der Auskunft ist ein hinreichender wichtiger Grund nach § 6 Abs. 1 VIG um von dem Wunsch des Formschreibens nach Übermittlung in elektronischer Form, abzuweichen.

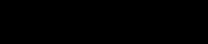
Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Leiter Lebensmittelrecht

Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e.V. (BVLH)

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon: 030 / 72 

Fax: 030 / 72 

www.bvlh.net

Präsident: Friedhelm Dornseifer, Hauptgeschäftsführer: Franz-Martin Rausch

Der Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e. V. (BVLH) ist im Handelsverband Deutschland (HDE) der Fachverband für die Lebensmittelarbeit. Er wahrt die lebensmittelpolitischen Interessen der Handelsunternehmen gegenüber Gesetzgebung, Behörden und Öffentlichkeit. Auf diesem Gebiet ist der BVLH der Ansprechpartner für Politik, Medien, Verbraucherorganisationen und die Verbände der vorgelagerten Wirtschaftsstufen.

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 30. Januar 2020 15:36
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Verfahrensweise bei Anträgen nach dem VIG
Anlagen: 19-02-26_Aufhebung_Ergänzung_v_190211_u_neue_Fassung_Ergänzung_zur_Rundverfügung_190118.pdf; 15102019_Rundverfügung_VIG_Hinweise_.pdf; WG: Kontrollbericht zu Kaufland, Genthin [#170969]; Musterbescheid.docx

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 30. Januar 2020 15:36
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Verfahrensweise bei Anträgen nach dem VIG
Beigefügten Sachverhalt übersende ich wie besprochen mit der Bitte um rechtliche Prüfung.

39-Amt für Verbraucherschutz
Veterinäramt
Tel.: 03921 949-[REDACTED]
Fax: 03921 949-[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 30. Januar 2020 15:27
An: [REDACTED]

Betreff: Verfahrensweise bei Anträgen nach dem VIG
Im Auftrag von [REDACTED] übersende ich hiermit die Rundverfügungen des LVwA vom 26.02.2019 und 15.10.2019 zum Verbraucherinformationsgesetz (VIG) mit der Bitte um Prüfung und Mitteilung Ihrer Rechtsauffassung zu folgendem Sachverhalt:

Nach wie vor gehen im Amt für Verbraucherschutz per E-Mail über das Internetportal „FragDenStaat“ Anträge auf Informationsgewährung nach dem VIG hinsichtlich der Ergebnisse von Betriebskontrollen in Lebensmittelunternehmen ein. Ein entsprechender Antrag ist beispielhaft als Anlage angefügt.

Durch das Landesverwaltungsamt wurden den Landkreisen mit den angefügten Rundverfügungen Hinweise für eine einheitliche Verfahrensweise bei der Bearbeitung derartiger Anträge übergeben. In der Rundverfügung vom 26.02.2019 wird auf Seite 4, Ziff. III ausgeführt, dass zunächst eine Grundentscheidung zu treffen ist, ob dem Antrag stattgegeben wird oder nicht. Die Rundverfügung vom 15.10.2019 gibt unter Pkt. 8 einen vorformulierten Text für die Erstellung des Grundbescheides vor. Aus Sicht des Amtes für Verbraucherschutz bestehen Bedenken gegen die Erstellung eines Grundbescheides im Sinne dieser Rundverfügung.

Gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 VIG darf ein Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

Eine Erstellung des Grundbescheides im Sinne der Rundverfügung des LVwA vom 15.10.2019 würde der Regelung des § 5 Abs. 4 S. 2 VIG widersprechen. Selbst wenn im Grundbescheid keine konkreten Angaben zu festgestellten Verstößen gemacht werden, so würde der Antragsteller zumindest schon die Information erhalten, dass es in dem Lebensmittelunternehmen zu Abweichungen/Verstößen in einer bestimmten Anzahl gekommen ist, und diese Information ggf. auf diversen Online-Plattformen veröffentlichen oder anderweitig verbreiten. Insofern wäre ein Antrag des Betroffenen Dritten auf einstweiligen Rechtsschutz wirkungslos, da der Antragsteller bereits über einen Teil der Informationen verfügt.

Ein Musterbescheid, so wie er bisher von uns verwendet wurde, ist ebenfalls angefügt.

[REDACTED]
Amt für Verbraucherschutz
Tel.: 03921 949-[REDACTED]
Fax: 03921 949-[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]


ELO 3. April 2020 

Landkreis Jerichower Land
Rechtsamt
30 A 20/00030

Burg, 1. April 2020
3015/Langenhagen

An 39 (ohne Az.)

Verfahrensweise bei Anträgen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

hier: Ihre Anfrage vom 30.01.2020 (ohne Az.) - Ihr Bearbeiter: 

Mit o. g. Anfrage übersandten Sie die Rundverfügungen/Bearbeitungshinweise des LVwA's vom 26.02.2019 und vom 15.10.2019 zum VIG und baten um Einschätzung hinsichtlich der unter Ziff. 8. enthaltenen Formulierung zur Grundentscheidung (S. 3 der Hinweise im Schreiben vom 15.10.2019), zu der ich wie folgt Stellung nehme:

Die grundsätzliche Differenzierung des LVwA's, dass die Entscheidung über den Antrag in 2 Stufen erfolgen soll (S. 4 der Bearbeitungshinweise vom 26.02.2019), ist korrekt. Diese 2 Stufen gliedern sich a) in die Grundentscheidung, ob die Behörde den Antrag stattgibt und b) wie sie dem Antrag im Anschluss auf Informationsgewährung erfüllt (vgl. § 5 Abs. 3 VIG). In § 5 Abs. 3 S. 1 VIG heißt es: „*Wird dem Antrag stattgegeben, sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen.*“ Dies korrespondiert mit den Bearbeitungshinweisen vom 26.02.2019 auf Seite 4 unter III.. In den Bearbeitungshinweisen des LVwA vom 15.10.2019, in welchem das Verfahren Schritt für Schritt näher dargestellt ist, wird der Inhalt der Grundentscheidung näher beleuchtet. Dort wird ausgeführt, dass im Grundbescheid auszuführen ist, dass (sinngemäß) a) bei dem Unternehmen XY am ... amtliche Kontrollen stattgefunden haben, b) dass insgesamt ... (Anzahl) Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Verstöße festgestellt wurden und dass c) genauere Angaben in Papierform in Form einer zusammenfassenden Darstellung übermittelt werden. In § 5 Abs. 4 S. 2 VIG ist demgegenüber normiert, dass der *Informationszugang* erst erfolgen kann, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten *bekannt gegeben worden ist und* diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Ob die Bearbeitungshinweise zu Ziff. 8. Im Schreiben vom 15.10.2019 mit § 5 Abs. 4 S. 2 VIG vereinbar sind, sehen Sie kritisch.

Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation vom 19.10.2011 (Drucksache 17/7374) heißt es auf S. 18 und S. 19:

Wegen der Bedeutung der Möglichkeit effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes im demokratischen Rechtsstaat wird durch § 5 Absatz 4 Satz 2 VIG auch einfachgesetzlich nochmals explizit klargestellt, dass dem oder der Dritten auch im Falle der durch Satz 1 bei Rechtsverstößen gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit vor der Auskunftserteilung ausreichend Zeit für die Anrufung der Gerichte einzuräumen ist. Auch in anderen Rechtsgebieten – z. B. in beamtenrechtlichen Konkurrentenklagen oder medienrechtlichen Äußerungsstreitigkeiten – spielt sich der Rechtsschutz in der Praxis z. T. in gerichtlichen Eilverfahren ab, so dass davon auszugehen ist, dass

trotz der gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit auch weiterhin eine hinreichende Rechtsschutzmöglichkeit bestehen bleibt.

Ob diese Gesetzesintention mit Blick auf Seite 3 zu Ziff. 8., insbesondere der Buchst. a) und b) der Bearbeitungshinweise des Landesverwaltungsamtes vom 15.10.2019 hinreichend Rechnung getragen wurde, nachdem in der Grundentscheidung bereits die Anzahl potentieller Verstöße eines Unternehmens genannt sind, ohne dass dem Dritten die Möglichkeit des Rechtsschutzes eröffnet wurde, dürfte zweifelhaft sein. Im Anschluss besteht dann die (naheliegende) Möglichkeit, dass diese Informationen über entsprechende Plattformen nach außen verbreitet werden. Wie ausgeführt bestehen Bedenken, ob die betroffenen dritten Unternehmen dann den von Gesetzes wegen und den aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleiteten effektiven Rechtsschutz auch tatsächlich „effektiv“ in Anspruch nehmen können.

Ungeachtet der Rechtsqualität einer Rundverfügung nach außen, ist diese für nachgeordnete Behörden durch das Landesverwaltungsamt als obere Verbraucherschutzbehörde im Sinne der Rechts- und Fachaufsicht durchaus verbindlich.

Dementsprechend sollten Sie Ihre Bedenken gegenüber dem Landesverwaltungsamt Ausdruck verleihen und dann nach entsprechender Antwort – diese ist letztlich entscheidend – von dort weiter verfahren.

